



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- Anstaltsleitung -

AL BW – Nr.: 17/2025
01.07.2025

Anstaltsverfügung Nr. 17/2025

Betr.:

- Stellungnahmen zu Anträgen nach § 35 BtMG
- Führungsberichte gem. § 57 StGB
- Resozialisierungspläne und Resozialisierungsplanfortschreibungen
- Fristen [REDACTED]

1. Stellungnahmen zu Anträgen auf Zurückstellung der Vollstreckung gem. § 35 BtMG

- 1.1. Die Stellungnahme der Vollzugsabteilungsleitung gem. § 35 BtMG sollte sich auf eine Verlaufsbeschreibung konzentrieren, soweit diese im Hinblick auf die Suchtmittelabhängigkeit bedeutsam ist.
Stellungnahmen gem. § 35 BtMG bedürfen daher - abgesehen von Ausnahmefällen - nicht der Ausführlichkeit wie etwa Führungsberichte nach § 57 StGB.

Die Stellungnahme gem. § 35 BtMG soll eine fachliche Einschätzung zur **Therapiefähigkeit** und **Therapiebereitschaft** des/ der Gefangenen abgeben und folgende Punkte beinhalten:

- Verhalten gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen, Umgang mit negativen Informationen u.ä.
- Hinsichtlich des Cleanstatus und ggf. disziplinarischer Maßnahmen ist es hilfreich, wenn ein Ausdruck der UK-Ergebnisse beigefügt würde. (Sofern die Ambulanz von der Schweigepflicht entbunden ist, sind auch die Ergebnisse der UKs in der Ambulanz hilfreich.)
- Gründe, die aus vollzoglicher Sicht ggf. *gegen* die vom Gefangenen bevorzugte Entwöhnungseinrichtung sprechen,
- Gründe, warum der/ die Gefangene *nicht* auf der TVS untergebracht war.

- Es genügt ansonsten, die „Drogenkarriere“ *überblicksartig* darzustellen:
 - Beschreibung des Einstiegs in den Drogenkonsum und Drogenkarriere,
 - Anzahl und Verlauf der Therapieversuche,
 - Ggf. Zeitpunkte von Rückfällen, deren Folgen und Folgerungen,
 es sei denn, der/ die Gefangene macht solche Umstände geltend, die sich nicht schon aus der Urteilsbegründung ergeben; diese sind dann aber ausdrücklich als Angaben des/ der Gefangenen kenntlich zu machen.
- Abschließendes Votum der Vollzugsabteilungsleitung, wobei im Männervollzug - aufgrund des Konzepts der TVS - eine Befürwortung nur in Betracht kommt, wenn der Gefangene sich auf der TVS auf eine Therapie vorbereitet hat. (begründeter Ausnahmefall ist möglich)

- 1.2. Die Vollstreckungsbehörde benötigt für ihre Entscheidung über den Antrag auf Zurückstellung nach eigenen Angaben ca. 6 Wochen.
- 1.3. Die Vollstreckungsbehörde und insbesondere die Einrichtung, die einen Cleanstatus als Aufnahmevoraussetzung vorgibt, benötigt i.d.R. eine Bestätigung, dass der/ die Gefangene hinreichend lange vor dem Aufnahmezeitpunkt entgiftet ist. Erst dann wird die Entlassungsverfügung der Vollstreckungsbehörde ergehen. Kontrolliert wird das in diesem Zeitraum durch engmaschige Urinkontrollen.
- 1.4. Im Einzelfall bietet die Vollstreckungsbehörde an, im Rahmen einer Vorabeeschätzung auf Anfrage hin zu prüfen, ob die aktuell zu vollstreckende Strafe(n) grds. überhaupt „zurückstellungsfähig“ ist/ sind.

2. Führungsberichte gem. § 57 StGB

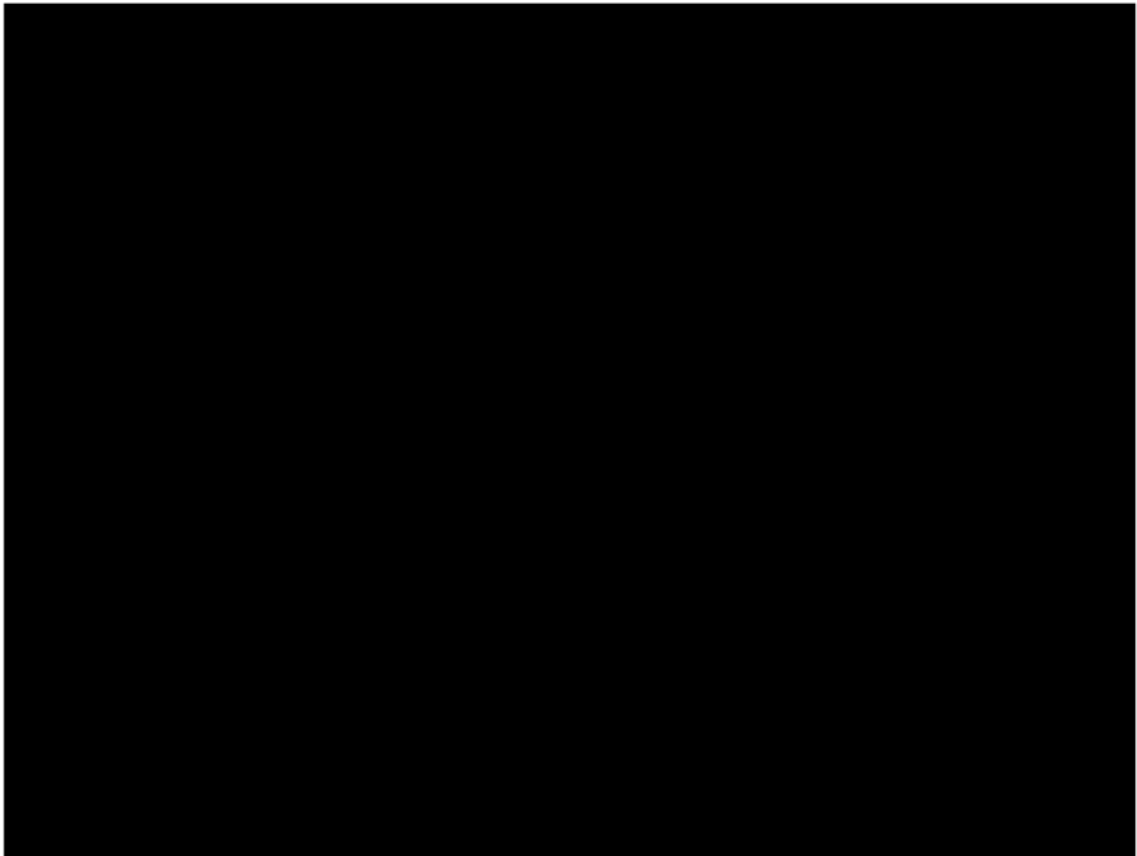
- 2.1. Führungsberichte gem. § 57 StGB schildern (abweichend von 1.1.) u. a. die biografische sowie die kriminelle Entwicklung des/ der Gefangenen. Dabei ist eine ausführliche Darstellung der Delikte und der Tathintergründe entbehrlich, solange es sich um Hamburger Urteile handelt.

Wenn allerdings für mehrere Staatsanwaltschaften Strafen vollstreckt werden, wären die „auswärtigen“ Taten hingegen von Interesse.

Wichtig ist, dass die Angaben zu Wohnung, Arbeit, Therapie etc. durch genaue Benennung von Personen, Anschriften, Firmen, Kostenträger, Einrichtungen belegt und entsprechende Unterlagen - ggf. als Anlage - beigelegt werden.

Angaben des/ der Gefangenen zur Wohnsituation sind zu überprüfen, oder - falls nicht überprüfbar - als Angabe des/ der Gefangenen kenntlich zu machen.

- Für die Strafvollstreckungskammern sind u. a. mindestens folgende Angaben wichtig:
 - Wohnmöglichkeiten nach einer Haftentlassung,
 - Hinweise auf eine Persönlichkeits- und/oder Suchtproblematik,
 - geplante therapeutische oder stabilisierende Maßnahmen nach der Haft
 - ggf. Hinweis auf die Notwendigkeit der Beiordnung der Bewährungshilfe

- 
- 2.3. Verzichtserklärungen der betroffenen Gefangenen zu vorzeitigen Entlassungen sind an die Staatsanwaltschaft und nachrichtlich an die jeweilige Strafvollstreckungskammer zu senden.
- 2.4. Die Abgabe von Führungsberichten erfolgt unter Einhaltung von Fristen, die im Punkt 3. zusammengefasst sind. **Diese Fristen sind bindend!** Sofern die Berichtspflicht nicht eingehalten wird, ist der Grund für die Fristüberschreitung im Führungsbericht kurz zu erläutern.
- 2.5. Gem. § 36 StVollstrO hat die Staatsanwaltschaft darüber zu wachen, dass der Führungsbericht der Anstalt rechtzeitig als Eingang vorliegt. Berichtsankorderungen der Staatsanwaltschaft an die Justizvollzugsanstalt sind ausschließlich als „Erinnerung“ zu verstehen. Sie ergehen i.d.R. erst dann, wenn kein fristgemäßer Berichtseingang festgestellt wurde.
- 

3. Fristen

- 3.1. Fristen für die Berichterstattung zur vorzeitigen Entlassung, zur Anordnung von Führungsaufsicht (**Eingang bei StA(en) und StVK**)

Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe unter 2 Jahren (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 StGB und Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung.	2 Monate vor dem Prüftermin
Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe ab 2 Jahren (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 und Abs.2 Nr.2 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung ohne Einholung eines Gutachtens.	3 Monate vor dem Prüftermin
Zur Prüfung und evtl. Ausgestaltung der Führungsaufsicht (Entscheidung gem. § 68 f StGB).	3 Monate vor der Entlassung
Bei Strafgefangenen mit Endstrafe und angeordneter Sicherungsverwahrung (Entscheidung gem. § 67c , Abs. 1 StGB).	18 Monate vor der Entlassung

- 3.2. Die festlegbaren Fristen zur Berichterstattung der Vollzugsanstalten zur vorzeitigen Entlassung bzw. zur Anordnung von Führungsaufsicht sind von der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung auf geeignete Weise im Blick zu behalten. Sie werden im Kopfbogen der Resozialisierungsplanfortschreibungen erfasst und ggf. aktualisiert.
- 3.3. In den vorgenannten Fristen sind Einzelfälle, für deren Entscheidungsfindung voraussichtlich ein **Gutachten** notwendig ist (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 und 2 StGB) zu berücksichtigen. Diese Einzelfälle sind im Rahmen der Resozialisierungsplankonferenzen zu ermitteln, die Fristen festzustellen und im Resozialisierungsplan bzw. in der Fortschreibung zu notieren. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise (Überwachung der Fristen, Statusänderung und Neuanlage) s. Punkt 3.2.

Dabei gilt folgende Frist zum Eingang des Berichts bei StA und StVK:

Für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe ab 2 Jahren (Entscheidung gem. § 57, Abs. 1 StGB und Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 StGB), für 2/3 Verbüßung und für ½ Strafen-Verbüßung, bei denen voraussichtlich ein Gutachten notwendig ist.	5 Monate vor dem Prüftermin
---	-----------------------------

4. Resozialisierungspläne

- 4.1. Gem. § 9 HmbStVollzG wird regelmäßig innerhalb der ersten 12 Wochen, bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr innerhalb von 6 Wochen, nach der Aufnahme des/der Gefangenen ein Resozialisierungsplan erstellt. Dieser wird alle 6 Monate (bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren: alle 12 Monate) überprüft und fortgeschrieben. Diese Fristen sind so zu verstehen, dass die Fortschreibungen spätestens nach 6 Monaten erfolgt sind (nicht: zum genannten Zeitpunkt *begonnen* werden). Die Fortschreibungsfristen sind im Rahmen der Resozialisierungskonferenzen festzulegen und im Resozialisierungsplan bzw. in der Fortschreibung zu notieren.

5. Diese Anstaltsverfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 11/2024 vom 25.04.2024 und gilt bis zum 31.03.2027.